

4438 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1973 geändert wird (Gewerbeordnungs-Novelle 1992)

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 876 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 876 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Nach Artikel I Z.3a ist eine neue Z ~~3a~~. einzufügen:  
  
"3b. Dem § 2 Abs.4 Z.1 ist folgende Z.1a anzufügen:  
  
'1a. das Verarbeiten von Wein zu Sekt (Obstschaumwein), wenn dies durch einen gewerblich befugten Schaumweinerzeuger im Lohnverfahren erfolgt;'"
2. Im § 28 Abs.1 wird vor dem Zitat "§ 22 Abs.4" folgende Wendung eingefügt: "§ 20 Abs.4 oder".
3. In § 37 Abs.1 erster Satz entfällt vor dem Wort "Gesamtbetriebes" das Wort "integrierten".
4. § 225 lautet wie folgt:  
"225. (1) Gewerbetreibende, die sowohl den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Augenoptiker (§94 Z.65) als auch für das Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker erbracht haben sowie ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß eines mindestens dreijährigen entsprechenden Studiums an einer Universität, Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau erbringen, dürfen die Berufsbezeichnung "Optometrist" führen.
5. (2) Abs.1 tritt erst mit der Erlassung einer Verordnung in Kraft, welche die Anerkennung des Studiums gemäß Abs.1 regelt.
6. In § 359c tritt anstelle der Wortfolge "Gerichtshof des öffentlichen Rechtes" jeweils das Wort "Verwaltungsgerichtshof".
7. Im § 365 a Abs.1 ist das Zitat "§ 360 Abs.1" durch den Ausdruck "§ 360" zu ersetzen.